

BMEIA-BA.5.26.41/0007-V.1/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

21/8

**Abkommen zwischen der Regierung
der Republik Österreich und dem
Ministerrat von Bosnien und Herzegowina
über Zusammenarbeit auf den Gebieten
der Kultur, Bildung, Wissenschaft,
der Jugend und des Sports;
Unterzeichnung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gemäß dem von Österreich im Falle der Staatennachfolge seit 1995 vertretenen Kontinuitätsprinzip bestehen die mit dem ehemaligen Jugoslawien geschlossenen Verträge im Verhältnis zu den Nachfolgestaaten fort. Im Falle von Bosnien und Herzegowina gilt gegenwärtig noch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der SFR Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung, BGBl Nr. 436/1973, weiter.

Ein bilaterales Kulturabkommen mit Bosnien und Herzegowina ist aus kulturpolitischer Sicht zweckmäßig, da Österreich mit anderen SFR-Jugoslawien-Nachfolgestaaten (Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Slowenien und dem Kosovo) bereits bilaterale Kulturabkommen abgeschlossen hat.

Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Bildung und das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft befürworteten ebenso wie das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres den Abschluss eines Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit. Ab September 2014 wurden daher diesbezügliche schriftliche Verhandlungen geführt. Das erzielte Verhandlungsergebnis ist das nunmehr vorliegende Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, der Jugend und des Sports.

Ziel dieses Abkommens ist es, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu verstärken, die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, der Wissenschaft, der Jugend und des Sports bestmöglich zu fördern und eine zeitgemäße vertragliche Basis hierfür zu schaffen. Zur Durchführung des Abkommens wird eine Gemischte Kommission gebildet, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien besteht (vgl. Artikel 9).

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Bildung sowie allfällig im Budget des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher Sprache vor. Die gleichfalls authentischen Fassungen des Abkommens in bosnischer, kroatischer und serbischer Sprache und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung, dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stelle ich daher den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, der Jugend und des Sports genehmigen,
2. dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen.

Wien, am 8. November 2016

KURZ m.p.